Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9084

17. 11. 97

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

A. Zielsetzung

Auf der Grundlage von Artikel 41 Abs. 3 des Europol-Übereinkommens vom 26. Juli 1995 ist am 19. Juni 1997 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol unterzeichnet worden. Das Protokoll muß von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden. In Deutschland erfolgt die Umsetzung mittels des vorgelegten Gesetzes.

B. Lösung

Ratifizierung des Protokolls vom 19. Juni 1997. Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Verabschiedung einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Ermächtigung in Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde. Von dieser Möglichkeit wird kein Gebrauch gemacht, um eine Beteiligung des Deutschen Bundestages sicherzustellen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (123) – 211 21 – Eu 2/97 (NA 1) Bonn, den 17. November 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 24. Oktober 1997 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 19. Juni 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Abs. 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem Artikel 2 des Europol-Gesetzes vom ... in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet grundsätzlich Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung. Es handelt sich um ein „normatives Verwaltungsabkommen", da die Rechtsvorschriften des Protokolls auf Grund einer Rechtsverordnungsermächtigung in Kraft gesetzt werden können, die der Materie nach auf den völkerrechtlichen Verkehr bezogen ist und danach zugleich die vorweggenommene Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften enthält, in diesem Rahmen völkerrechtliche Bindungen durch völkerrechtlichen Vertrag einzugehen (Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, BGBl. 1954 II S. 639, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980, BGBl. 1980 II S. 941, neu gefaßt wurde). Auch wenn demgemäß das Protokoll nicht nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes notwendig der Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedarf, kann von einer Ausschöpfung der Verordnungskompetenz abgesehen und statt dessen ein Vertragsgesetz eingebracht werden, um in diesem Einzelfall die parlamentarische Beteiligung sicherzustellen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 des Protokolls vorgesehenen Vergünstigungen auch die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer berühren, deren Aufkommen den Ländern teilweise zufließen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Um das gleichzeitige Inkrafttreten des Protokolls und des Europol-Übereinkommens sicherzustellen, wird das zeitgleiche Inkrafttreten des Gesetzes mit Artikel 2 des Europol-Gesetzes bestimmt (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Europol-Gesetzes).

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten entstehen; Vollzugsaufwand wird nicht anfallen. Auswirkungen auf die Wirtschaft, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol

Die hohen Vertragsparteien dieses Protokolls, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates vom 19. Juni 1997,

in der Erwägung, daß gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe eines Protokolls genießen, das die in allen Mitgliedstaaten anzuwendenden Regelungen enthält –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

a) „Übereinkommen" das Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen);

b) „Europol" das Europäische Polizeiamt;

c) „Organe von Europol" den Verwaltungsrat nach Artikel 28 des Übereinkommens, den Finanzkontrolleur nach Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens und den Haushaltsausschuß nach Artikel 35 Absatz 8 des Übereinkommens;

d) „Verwaltungsrat" den Verwaltungsrat nach Artikel 28 des Übereinkommens;

e) „Direktor" den Direktor von Europol nach Artikel 29 des Übereinkommens;

f) „Personal" den Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol nach Artikel 30 des Übereinkommens mit Ausnahme der Ortskräfte nach Artikel 3 des Personalstatuts;

g) „Archive von Europol" alle Aufzeichnungen, Schriftwechsel, Schriftstücke, Manuskripte, Computer- und Mediendaten, Fotografien, Filme, Video- und Tonaufzeichnungen, die Europol oder einem Mitglied seines Personals gehören oder von diesen aufgeführt werden, und alle sonstigen gleichartigen Unterlagen, die nach einhelliger Auffassung des Verwaltungsrates und des Direktors einen Teil des Archivs von Europol bilden.

Artikel 2

Immunität von der Gerichtsbarkeit und Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und jeder sonstigen Form des Zugriffs

(1) Europol genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit in bezug auf die Haftung nach Artikel 38 Absatz 1 des Übereinkommens hinsichtlich unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung.

(2) Die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben von Europol genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und jeder sonstigen Form des Zugriffs, gleichviel in wessen Besitz und wo sie sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive von Europol sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden und von wem sie geführt werden.

Artikel 4

Befreiung von Steuern und Abgaben

(1) Europol, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind im Rahmen der amtlichen Tätigkeit von Europol von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Europol ist bei größeren Käufen für den amtlichen Gebrauch von den indirekten Steuern und Abgaben befreit, die in den Preisen für bewegliche und unbewegliche Güter und Dienstleistungen inbegriffen sind. Die Befreiung kann im Wege einer Rückerstattung gewährt werden.

(3) Die gemäß diesem Artikel mehrwert- oder verbrauchsteuerfrei erworbenen Gegenstände dürfen nicht verkauft oder auf andere Weise veräußert werden, es sei denn, dies geschieht unter Bedingungen, die mit dem Mitgliedstaat vereinbart worden sind, der die Befreiung gewährt hat.

(4) Für Steuern und Abgaben, die als Vergütung für besondere Dienstleistungen erhoben werden, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Europol unterliegt keinen finanziellen Kontrollen, Regelungen und Notifizierungspflichten hinsichtlich seiner finanziellen Transaktionen oder Stillhaltevereinbarungen und kann frei

a) Devisen über amtlich anerkannte Stellen kaufen, besitzen und über diese verfügen;

b) Konten in jeder Währung unterhalten.

Artikel 6

Erleichterungen und Immunitäten in bezug auf den Nachrichtenverkehr

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Europol, für alle amtlichen Zwecke Nachrichten frei und ohne vorherige Sondergenehmigung zu übermitteln, und schützen das Recht von Europol auf freien Nachrichtenverkehr. Europol ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden und amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vor-

rechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

(2) Europol hat bei seinem amtlichen Nachrichtenverkehr, soweit dies mit dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 6. November 1982 vereinbar ist, Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung, als die Mitgliedstaaten jeder internationalen Organisation oder Regierung, einschließlich deren diplomatischen Vertretungen, in bezug auf Prioritäten für die Übermittlung im Postwege, durch Kabeltelegramme, Telegramme, Fernschreiben, über Funk, Fernseh- und Fernsprechverbindungen, Verbindungen über Fernkopierer und Satellit oder sonstige Verbindungen.

Artikel 7

Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Die Mitgliedstaaten erleichtern den in Artikel 8 aufgeführten Personen im Bedarfsfall die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise für die Zwecke der Ausübung der Dienstgeschäfte. Unbeschadet dessen kann ein angemessener Nachweis dafür verlangt werden, daß Personen, die Anspruch auf eine Behandlung im Sinne dieses Artikels erheben, unter die in Artikel 8 aufgeführten Kategorien fallen.

Artikel 8

Vorrechte und Immunitäten der Mitglieder der Organe und des Personals von Europol

(1) Die Mitglieder der Organe und des Personals von Europol genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) unbeschadet des Artikels 32 und, soweit anwendbar, des Artikels 40 Absatz 3 des Übereinkommens Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen; diese Immunität gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder des Personals von Europol;

b) Unverletzlichkeit all ihrer amtlichen Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Materials.

(2) Die Mitglieder des Personals von Europol, auf deren Gehälter und Bezüge eine Steuer zugunsten von Europol gemäß Artikel 10 erhoben wird, genießen Befreiung von der Einkommensteuer auf die von Europol gezahlten Gehälter und Bezüge. Diese Gehälter und Bezüge können jedoch bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigt werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Renten und Ruhegehälter, die an ehemalige Bedienstete von Europol und deren Familienangehörige gezahlt werden.

(3) Auf die Mitglieder des Personals von Europol finden die Bestimmungen des Artikels 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

Artikel 9

Ausnahmen von den Immunitäten

Die Immunität, die den in Artikel 8 genannten Personen gewährt wird, gilt nicht im Fall eines von einem Dritten angestrengten Zivilverfahrens wegen erlittener Schäden, einschließlich Körperverletzung oder Tod infolge eines Verkehrsunfalls, der durch eine solche Person verursacht wurde.

Artikel 10

Steuern

(1) Die Mitglieder des Personals von Europol, die mindestens für ein Jahr angestellt sind, unterliegen einer Steuer zugunsten von Europol, die gemäß den von Europol festgelegten und vom Verwaltungsrat gebilligten Bestimmungen und Verfahren auf die von Europol gezahlten Gehälter und Bezüge erhoben wird.

(2) Die Namen und Anschriften der in diesem Artikel genannten Mitglieder des Personals von Europol sowie aller anderen auf Vertragsbasis bei Europol beschäftigten Personen werden den Mitgliedstaaten jedes Jahr mitgeteilt. Allen diesen Personen stellt Europol jährlich eine Bescheinigung aus, in der der gesamte Brutto- und Nettobetrag der von Europol für das betreffende Jahr gezahlten Vergütungen jeglicher Art und auch die Einzelheiten und die Art der Zahlungen sowie die an der Quelle einbehaltenen Beträge angegeben sind.

(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Renten und Ruhegehälter, die an ehemalige Bedienstete von Europol und deren Familienangehörige gezahlt werden.

Artikel 11

Schutz des Personals

Die Mitgliedstaaten unternehmen auf Antrag des Direktors und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle zweckdienlichen Schritte, um die nötige Sicherheit und den Schutz der in diesem Protokoll genannten Personen, deren Sicherheit auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit für Europol gefährdet ist, zu gewährleisten.

Artikel 12

Aufhebung der Immunitäten

(1) Die nach diesem Protokoll gewährten Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse von Europol und nicht zum persönlichen Vorteil der Betreffenden gewährt. Europol und alle Personen, die diese Vorrechte und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, in jeder sonstigen Hinsicht die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einzuhalten.

(2) Der Direktor hat die Immunität von Europol oder eines Mitglieds seines Personals in allen Fällen aufzuheben, in denen die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen von Europol aufgehoben werden kann. Hinsichtlich des Direktors, des Finanzkontrolleurs und der Mitglieder des Haushaltsausschusses hat der Verwaltungsrat die gleiche Verpflichtung. Im Fall von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist der jeweilige Mitgliedstaat für die Aufhebung der Immunität zuständig.

(3) Ist die Immunität von Europol im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 aufgehoben worden, so werden die von den Gerichten der Mitgliedstaaten angeordneten Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Anwesenheit des Direktors oder seines Beauftragten unter Beachtung der im Übereinkommen oder auf Grund des Übereinkommens festgelegten Regeln der Vertraulichkeit durchgeführt.

(4) Europol arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, und verhindert jeden Mißbrauch der nach diesem Protokoll gewährten Vorrechte und Immunitäten.

(5) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaats ein Mißbrauch der nach diesem Protokoll gewährten Vorrechte oder Immunitäten vor, so nimmt die nach Absatz 2 für die Immunitätsaufhebung zuständige Stelle auf Antrag mit den zuständigen Behörden Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Mißbrauch gegeben ist. Führen die entsprechenden Konsultationen nicht zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, so wird die Angelegenheit nach dem Verfahren des Artikels 13 geregelt.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten wegen einer Weigerung, die Immunität von Europol oder die einer Person aufzuheben, die auf Grund ihrer amtlichen Stellung Immunität nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 1 genießt, werden vom Rat gemäß dem Verfahren nach

Titel VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel der Beilegung erörtert.

(2) Werden solche Streitigkeiten nicht beigelegt, so legt der Rat einstimmig die Modalitäten fest, nach denen sie beizulegen sind.

Artikel 14

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach deren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.

(3) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat in Kraft, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

Artikel 16

Beitritt

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Wortlaut dieses Protokolls, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden beitretenden Staat 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums von 90 Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 17

Evaluierung

(1) Dieses Protokoll wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten unter der Aufsicht des Verwaltungsrates evaluiert.

(2) Die Immunität gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a wird nur für Amtshandlungen gewährt, die in Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 des Übereinkommens in der am 26. Juli 1995 unterzeichneten Fassung erfolgen. Vor jeder Änderung oder Ergänzung der Aufgaben nach Artikel 3 des Übereinkommens findet eine Überprüfung nach Absatz 1 statt, insbesondere im Hinblick auf Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 13.

Artikel 18

Änderungen

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen zu diesem Protokoll vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwalter übermittelt, der ihn an den Rat weiterleitet.

(2) Änderungen werden vom Rat einstimmig festgelegt und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen empfohlen.

(3) Änderungen werden vom Rat einstimmig festgelegt und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen empfohlen.

(3) In dieser Form festgelegte Änderungen treten nach den Bestimmungen des Artikels 15 in Kraft.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Mitgliedstaaten das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Artikel 19

Verwahrer

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll werden vom Verwahrer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Denkschrift zum Protokoll

A. Allgemeines

Am 26. Juli 1995 hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen; ABl. EG Nr. C 316 S. 1) unterzeichnet. Auf der Grundlage von Artikel 41 Abs. 3 dieses Übereinkommens ist am 19. Juni 1997 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (ABl. EG Nr. C 221 S. 1) unterzeichnet worden. Das Protokoll wird von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen. In Deutschland werden mit dem vorliegenden Gesetz die Voraussetzungen erfüllt, um den Abschluß der erforderlichen Verfahren zur Annahme des Protokolls nach seinem Artikel 15 Abs. 2 zu notifizieren.

Die Gewährung von Immunität für internationale Organisationen und deren Bedienstete ist allgemeine völkerrechtliche Praxis. Sinn der Gewährung von Immunität ist es, die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der internationalen Organisationen, ihrer Mitglieder und ihrer Organe zu gewährleisten. Es gilt der Grundsatz, daß die Vorrechte und Immunitäten nicht zum persönlichen Vorteil, sondern zur Sicherung der Funktionen der Organisationen eingeräumt sind. Es sind deshalb keine bedeutenden internationalen Organisationen bekannt, die nicht Immunität besitzen.

Europol und alle Personen, die diese Vorrechte und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einzuhalten. Mit den gewährten Vorrechten und Immunitäten sollen die Organisation und ihre Mitarbeiter nicht der Anwendung des geltenden Rechts entzogen werden. Deshalb wird ein geordnetes Verfahren vorgesehen, an dessen Ende die Entscheidung über die Aufhebung der Immunität steht (vgl. im einzelnen Artikel 12). Für den Streitfall sieht Artikel 13 ein Streitbeilegungsverfahren vor.

Da Europol sich gegenwärtig im wesentlichen auf die Informationsverarbeitung beschränkt und keine exekutiven Funktionen erfüllt, sind seine Aufgaben nicht mit denen der Polizeien des Bundes und der Länder identisch, die derartige Vorrechte und Immunitäten nicht besitzen. Im Hinblick auf künftige erweiterte Befugnisse ist in Artikel 17 Abs. 2 eine ausdrückliche Regelung aufgenommen worden, die die Immunität der Bediensteten für Amtshandlungen von der Gerichtsbarkeit auf die im Europol-Übereinkommen in der am 26. Juli 1995 unterzeichneten Fassung enthaltenen Befugnisse beschränkt (vgl. im einzelnen die Erläuterungen zu Artikel 17). Vor jeder Änderung oder Ergänzung der Aufgaben von Europol hat eine Überprüfung der im Protokoll gewährten Immunität zu erfolgen.

B. Besonderes

Die Vorrechte und Immunitäten sind im einzelnen im Protokoll geregelt. Der Regelungsinhalt orientiert sich an anderen Immunitätenprotokollen für internationale Organisationen, z. B. an dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der EG vom 8. April 1965 (EG-Immunitätenprotokoll, ABl. EG Nr. 152/1967 S. 13).

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesem Artikel sind eine Reihe von Begriffsdefinitionen enthalten.

Artikel 2 – Immunität von der Gerichtsbarkeit und Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und jeder sonstigen Form des Zugriffs

Der Artikel regelt in seinem Absatz 1 die Immunität von Europol von der Gerichtsbarkeit für die Haftung nach Artikel 38 Abs. 1 des Europol-Übereinkommens für unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung, die nach Artikel 38 Abs. 1 des Übereinkommens materiell ohnehin die Mitgliedstaaten trifft. Unberührt hiervon bleibt die Haftung von Europol nach Artikel 39 des Übereinkommens, insbesondere die außervertragliche Haftung von Europol nach Artikel 39 Abs. 2 für schuldhafte Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten.

Nach Absatz 2 werden die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben von Europol geschützt. Dies entspricht der Regelung in Artikel 1 des EG-Immunitätenprotokolls. Zutritt zu allen Diensträumen und damit verbundene Kontrollrechte hat jedoch nach Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens die Gemeinsame Kontrollinstanz.

Artikel 3 – Unverletzlichkeit der Archive

Die Formulierung des Artikels 3 ist in Anlehnung an Artikel 2 des EG-Immunitätenprotokolls erfolgt. Eine Definition zu den Archiven von Europol ist in Artikel 1 Buchstabe g enthalten. Die Befugnisse der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die nach Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Akten hat, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 4 – Befreiung von Steuern und Abgaben

Die Regelung entspricht in ihrem Grundgedanken Artikel 3 des EG-Immunitätenprotokolls. Europol ist im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit von Steuern und Abgaben befreit. Damit wird sichergestellt, daß dem Sitzstaat nicht indirekt die für Europol geleisteten Beiträge der Mitgliedstaaten zugute kommen.

Artikel 5 – Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Die darin vorgesehene Befreiung läßt das im Europol-Übereinkommen enthaltene System der Finanzkontrolle unberührt (Finanzplan, Haushaltsplan, Prüfungsbericht über den Jahresabschluß). An der Finanzkontrolle von Europol beteiligt ist der EU-Rat, das Europäische Parlament, der Verwaltungsrat, der Direktor, der Finanzkontrolleur, der Haushaltsausschuß und der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuß.

Artikel 6 – Erleichterungen und Immunitäten in bezug auf den Nachrichtenverkehr

Mit dieser Bestimmung soll Europol vor Einwirkungen durch Dritte geschützt werden. Die Regelung lehnt sich an die Regelung in Artikel 6 des EG-Immunitätenprotokolls an.

Artikel 7 – Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Durch die Regelung in Artikel 7 soll sichergestellt werden, daß die Mitglieder der Organe und des Personals in den Mitgliedstaaten nicht durch ausländerrechtliche Maßnahmen an der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte gehindert werden.

Artikel 8 – Vorrechte und Immunitäten der Mitglieder der Organe und des Personals von Europol

Auch diese Regelung hat ihre Entsprechung im EG-Recht (vgl. Artikel 12 des EG-Immunitätenprotokolls). Die Mitglieder der Organe und das Personal von Europol genießen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a in bestimmten Fällen Immunität von der Gerichtsbarkeit. Soweit die Europol-Mitarbeiter als Privatpersonen handeln, unterliegen sie ohne Einschränkungen der nationalen Gerichtsbarkeit. Für in Ausübung des Amtes vorgenommene mündliche und schriftliche Äußerungen sowie Handlungen wird Immunität gewährt.

Die Strafbarkeit für die Verletzung von Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten ist trotz der gewährten Immunität gegeben. Artikel 8 des Protokolls nimmt die Verletzung dieser Pflichten von der allgemeinen Immunität aus, da Artikel 32 ausdrücklich von der Immunitätenregelung ausgenommen wird. Die Strafbarkeit ergibt sich aus den in § 8 des Europol-Gesetzes genannten Vorschriften. Ansonsten besteht Immunität von der Strafbarkeit. Da Europol jedoch keine exekutiven Befugnisse besitzt, deckt die Strafbewehrung in Artikel 32 des Übereinkommens in Verbindung mit § 8 des Europol-Gesetzes einen wesentlichen Bereich der strafrechtlich relevanten Fälle ab.

In zivilrechtlicher Hinsicht entspricht die Immunität von der Gerichtsbarkeit im Ergebnis der deutschen Rechtslage, da in Deutschland Polizeibeamte vor zivilrechtlichen Klagen durch die Haftungsüberleitung auf den Staat nach Artikel 34 des Grundgesetzes geschützt sind. Eine derartige Haftungsüberleitung existiert in der Europäischen Union nicht; zu dem gleichen Ergebnis führt die Immunitätsgewährung – auch wenn es sich hierbei um ein anderes Rechtsinstitut handelt. Der Bürger hat nach den Artikeln 38 und 39 des Europol-Übereinkommens jedoch Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Mitgliedstaat oder Europol. Der Rückgriff auf den einzelnen Beamten ist für Europol im Europol-Personalstatut bei schwerwiegendem Verschulden vorgesehen.

Die Immunität gilt nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a auch nach Beendigung der Tätigkeit. Eine identische Regelung besteht in Artikel 12 Buchstabe a des EG-Immunitätenprotokolls.

Die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Unverletzlichkeit der amtlichen Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Materials gilt nicht gegenüber der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die nach Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens über umfassende Kontrollrechte verfügt, u. a. über das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen und Akten.

Die Mitarbeiter von Europol sind nach Artikel 8 Abs. 2 des Protokolls von der Einkommensteuer befreit. Nach Artikel 10 des Protokolls sind jedoch Steuern an Europol abzuführen (vgl. Artikel 13 des EG-Immunitätenprotokolls).

Nach Absatz 3 findet Artikel 14 des EG-Immunitätenprotokolls Anwendung (Wohnsitzfragen).

Artikel 9 – Ausnahmen von den Immunitäten

Von der Immunität ausgenommen ist die Inanspruchnahme für Schäden von Dritten infolge eines Verkehrsunfalls, die in Zivilverfahren geltend gemacht werden. Damit wird an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Haftung von EG-Bediensteten bei Verkehrsunfällen angeknüpft.

Artikel 10 – Steuern

Die Mitglieder des Personals haben an Europol Steuern abzuführen. Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 13 des EG-Immunitätenprotokolls.

Artikel 11 – Schutz des Personals

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zu Maßnahmen zum Schutz der Europol-Bediensteten. Darunter fallen etwa Maßnahmen des Personenschutzes.

Artikel 12 – Aufhebung der Immunitäten

In Absatz 1 wird im Einklang mit den üblichen völkerrechtlichen Regelungen der Grundsatz aufgestellt, daß die Vorrechte und Befreiungen im Interesse von Europol und nicht zum persönlichen Vorteil der Betreffenden gewährt werden (vgl. Artikel 18 des EG-Immunitätenprotokolls).

Die Vorrechte und Immunitäten von Europol und der Mitglieder des Personals sind nach Absatz 2 vom Direktor aufzuheben, wenn die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht und eine Schädigung der Interessen von Europol nicht zu erwarten ist. Hinsichtlich der Immunität des Direktors, des Finanzkontrolleurs und der Mitglieder des Haushaltsausschusses trifft den Verwaltungsrat die gleiche Verpflichtung. Die Immunität der Mitglieder des Verwaltungsrats hat der jeweilige Mitgliedstaat aufzuheben.

Wird die Immunität von Europol aufgehoben, werden nach Absatz 3 die von den Gerichten der Mitgliedstaaten angeordneten Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Anwesenheit des Direktors unter Beachtung der jeweiligen Regeln der Vertraulichkeit durchgeführt.

Europol hat nach Absatz 4 jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern. Außerdem muß Europol jeden Mißbrauch der nach dem Protokoll gewährten Vorrechte und Immunitäten verhindern.

Absatz 5 regelt den Übergang des Verfahrens der Aufhebung der Immunität nach Artikel 12 in das nach Artikel 13.

Artikel 13 – Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten wegen einer Weigerung, die Immunität nach Artikel 8 Abs. 1 aufzuheben, werden vom Rat der EU mit dem Ziel der Beilegung erörtert. Im Falle der Nichtbeilegung legt der Rat einstimmig Modalitäten fest, nach denen die Streitigkeiten beizulegen sind.

Artikel 14 – Vorbehalte

Vorbehalte sind nicht zulässig.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensvorschrift.

Artikel 16 – Beitritt

Neuen Mitgliedern der EU steht das Protokoll zum Beitritt offen.

Artikel 17 – Evaluierung

Die Bestimmung zur Überprüfung des Protokolls ist auf ausdrücklichen Wunsch Deutschlands aufgenommen worden.

Nach Absatz 1 findet ungeachtet möglicher Befugniserweiterungen eine Evaluierung des Protokolls durch den Verwaltungsrat innerhalb von zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten statt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a geregelte Immunität von der Gerichtsbarkeit nur für Amtshandlungen auf der Grundlage der Kompetenzen von Europol nach Artikel 3 des Übereinkommens in der Fassung vom 26. Juli 1995 gilt. Damit kommt die Immunität von der Gerichtsbarkeit von vornherein bei jeder Änderung der Aufgaben von Europol, insbesondere bei möglichen künftigen exekutiven Befugnissen, nicht zur Anwendung.

Zusätzlich soll Absatz 2 Satz 2 sicherstellen, daß vor jeder Änderung oder Ergänzung der Aufgaben eine Überprüfung des Protokolls durchgeführt wird.

Artikel 18 – Änderungen

Änderungen des Protokolls werden im gleichen Verfahren wie die Annahme des Protokolls durchgeführt.

Artikel 19 – Verwahrer

Verwahrer des Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der EU.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 72114200 11. 97
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333